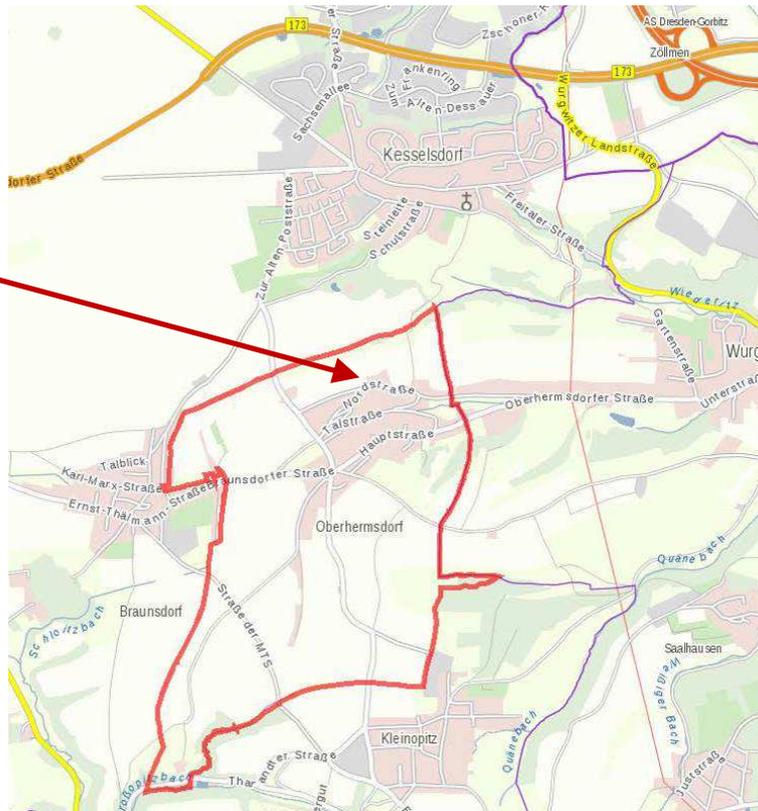


STADT WILSDRUFF

ERGÄNZUNGSSATZUNG „FLURSTÜCK 103/32, GEMARKUNG OBERHERMSDORF“

ENTWURF



Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/>

Planungsträger: Stadtverwaltung Wilsdruff
Nossener Straße 20
01723 Wilsdruff

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 13. November 2019

STADT WILSDRUFF**ERGÄNZUNGSSATZUNG „FLURSTÜCK 103/32,
GEMARKUNG OBERHERMSDORF“**

Die Stadt Wilsdruff erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Teile des Flurstücks 103/32 und 103/13 der Gemarkung Oberhermsdorf. Die Grenzen für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB**M1: Ergänzung einer Kirsch-Baumreihe**

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 103/13 der Gemarkung Oberhermsdorf die vorhandene Obstbaumreihe auf einer Fläche von 230 m² zu ergänzen bzw. fortzusetzen. Dazu sind auf einer Länge von 38 m entlang der Grundstücksgrenze auf einem ca. 6 m breiten Streifen mindestens 3 hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Kirscharten in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche zu pflanzen (Mindestqualität: 3xv m.B. StU 10-12 cm, mit Dreibockverankerung, Wühlmauschutz) und zu einer Baumreihe zu entwickeln. Die bestehenden Bäume sind zu integrieren. Die Fläche ist dauerhaft extensiv zu bewirtschaften (maximal 2-mal jährliche Mahd, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den ...

Die Bürgermeister

STADT WILSDRUFF**ERGÄNZUNGSSATZUNG „FLURSTÜCK 103/32,
GEMARKUNG OBERHERMSDORF“****BEGRÜNDUNG****I. Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung**

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der an der Nordstraße gelegenen ca. 0,06 ha großen Fläche bestehend aus einem Teil des Flurstücks 103/32 und des Flurstücks 103/13 der Gemarkung Oberhermsdorf nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Oberhermsdorf. Der westliche Teil des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung auf dem Flurstück 103/13 der Gemarkung Oberhermsdorf mit einer Flächengröße von ca. 0,02 ha ist als Kompensationsfläche festgesetzt.

II. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang der Nordstraße durch Einbeziehung der Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um dieses Außenbereichsflurstück soll die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt werden.

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Oberhermsdorf geschaffen werden, um den Bauflächenbedarf in der Stadt Wilsdruff zu decken. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen.



Blick auf die Bebauung entlang der Nordstraße, links im Bildvordergrund der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

III. Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

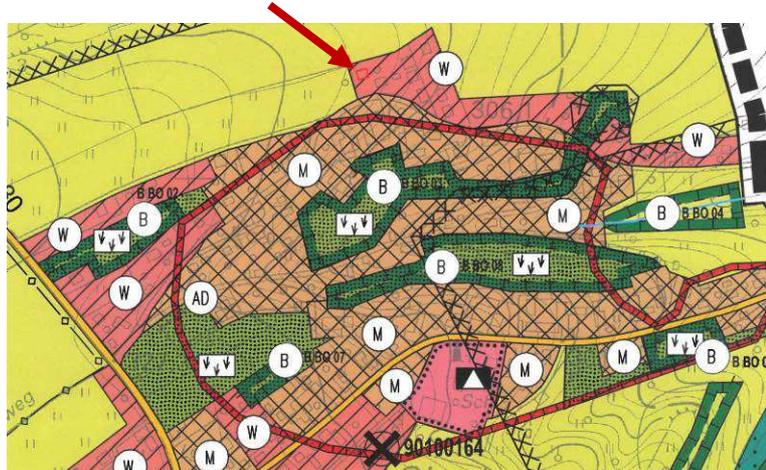
Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die östlich und südlich angrenzende Wohnbebauung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Teils der Ortslage Oberhermsdorf geprägt (vor allem zweigeschossige Einfamilienhäuser entlang der Nordstraße). Der Baugebietscharakter entspricht einem Wohngebiet. Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen an der Nordstraße nach Westen fortgesetzt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff stellt das Satzungsgebiet als Wohnbaufläche dar. Die vorliegende Ergänzungssatzung ist somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff

Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über die Nordstraße gesichert. Die Ver- und Entsorgungsmedien (Schmutzwasser, Elektroenergie, Trinkwasser) liegen in der Nordstraße an.

Regenwasser ist innerhalb des Grundstücks zu versickern. Die Klärung der konkreten Flächengröße der Versiegelung auf dem Grundstück im Verhältnis zur Versickerungsleistung der Versickerung erfolgt im nachfolgenden Bauantrag.

Die Löschwasserversorgung für den Ortsteil Oberhermsdorf ist gesichert.

UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 2.400 m südöstlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (FFH-Gebiet Nr. 037E „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet existieren in nordöstlicher Richtung in 3.350 m Entfernung zum Geltungsbereich (Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“). Aufgrund des großen Abstandes kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im Umkreis von 5 km um das Satzungsgebiet nicht vorhanden.

Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben.

IV. Begründung der Festsetzungsinhalte

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 BauGB richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d.h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB, soweit in der Satzung selbst keine anderen Vorschriften enthalten sind.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch eine Maßnahme im Geltungsbereich der Satzung auf dem Flurstück 103/13 der Gemarkung Oberhermsdorf. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich rechtlich geregelt.

VI. Wesentliche Auswirkungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,09 ha / 860 m²) ist als Hausgarten (Garten- und Grabeland) charakterisiert. Der Biotopwert ist als nachrangig einzustufen.

Das gesamte Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Der direkte Ausgleich für die Bebauung im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich über Entsiegelung ist nicht möglich, weil der Stadt Wilsdruff als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.



Lageplan

Als Maßnahme zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung im westlichen Teil auf dem Flurstück 103/13 der Gemarkung Oberhermsdorf eine Obstbaumreihe (insgesamt ca. 230 m²) zur Einbindung der Ortslage in die freie Landschaft sowie als Abgrenzung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ergänzt.



Blick in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, rechts im Bild das vorhandene Nebengebäude, die links im Bildhintergrund stehenden Obstbäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs

Die Ausgleichsfläche zur Umsetzung der Maßnahme **M1: Ergänzung einer Kirschbaumreihe** ist Teil des Hausgartens (Garten- und Grabeland) im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist eine Kirschbaumreihe auf einer Länge von ca. 38 m zu ergänzen bzw. anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei einem Baumabstand von ca. 8 m sind 3 Bäume zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen (Jungbaum-, Erziehungs- und Erhaltungsschnitt) und bei Abgang zu ersetzen.

Die genauen Standorte sind ebenso wie die zu pflanzenden Sorten der Kirschbäume mit dem Eigentümer der Fläche abzustimmen. Die Erforderlichkeit von Fegeschutz gegen Rehböcke ist zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Der Saumstreifen ist durch Mahd maximal 2 x pro Jahr zu pflegen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni stattfinden soll, um das Ablühen von Gräsern und Kräutern zu ermöglichen. An geeigneter Stelle innerhalb der Obstbaumreihe ist das Aufstellen von einer Greifvogelstange geplant, um Greifvögeln Möglichkeiten für den Ansitz zu bieten.

Die Maßnahme wirkt positiv auf das Landschaftsbild und die Einbindung der Ortslage Oberhermsdorf in die umgebende Landschaft.

Die Fläche der Maßnahme M 1 befindet sich im Privateigentum der Familie des Vorhabenträgers. Der Eigentümer der Fläche verpflichtet sich gegenüber der Stadt Wilsdruff zur Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme.



Blick von der Nordstraße auf die bestehenden Obstbäume

Als Kompensation für die Ergänzungssatzung „Nordstraße“ Oberhermsdorf wird als Ausgleich die Ergänzung einer Kirschbaumreihe (M 1) festgelegt.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003. Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichartiger Kompensation.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biotyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW) (Planungswert)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [ha]	WE Wertminderung WE _{mind.} (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE _{mind.})
1	948	Garten- und Grabeland	10	91	Einzelhaussiedlung mit Gärten	8	2	0,063	0,13	A	
					Gesamtsumme			0,063	0,13		0,13

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
FE Ausgleichbar	Code	Biotyp	Übertrag WE _{mind.} (Sp. 12)	Maßn.-Nr.: (A 1 bis x)	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 35-34)	Fläche [ha]	WE Kompensation Bio (Sp. 36 x 37)	WE Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE _{Über./Def.} (Sp. 38-30)
1	948	Garten- und Grabeland	10	M1	948 62	A: Garten- und Grabeland Z: Ergänzung einer Baumreihe Länge: ca. 38 m, Breite 6 m	10	22	12	0,023	0,28	
			Σ WE_{mind.}							0,023	0,28	0,15

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass der Eingriff durch die geplante Maßnahme ausgeglichen werden kann. Neben dem o.g. Biotopwert ist die Maßnahme darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für den Boden- und den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten) hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle den Verbotstatbeständen zugeordnet. Durch die Satzung soll die Zulässigkeit einer Nutzung als Wohnbaufläche auf einem bisher gärtnerisch genutzten Grundstück mit Wiesenbereichen und Holzlager erwirkt werden. Insgesamt werden ca. 630 m² Gartenfläche in die Ergänzungssatzung einbezogen.

Tabelle 1: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste / Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ¹ . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)
<p>Relevant für Eingriffsvorhaben ist der Abs. 5 des § 44 BNatSchG:</p> <p>(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. <p>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.</p>	

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Auswahl der relevanten Arten

Aufgrund der geringen Vorhabensgröße und -schwere wird auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet. Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von einigen Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an spezielle Standortbedingungen gebunden. Die für die Arten erforderlichen (Extrem-)Standorte liegen innerhalb des Satzungsgebietes nicht vor, so dass eine Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Eine Betroffenheit der Fledermausarten ist dann gegeben, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes oder in dessen näheren Umgebung vorhanden sind.

Innerhalb des Satzungsgebietes stehen zwei alte und zwei junge Obstbäume. Die alten Bäume können bei Vorhandensein von Höhlen oder Spalten potenzielle Quartierstätten der Fledermäuse darstellen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, da die alten Kirschbäume in der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ stehen und somit erhalten bleiben.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die den in Sachsen vorkommenden Säugetieren nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse) Biber, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Haselmaus und Wolf als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten. Innerhalb des Streifgebietes mobiler Arten (z.B. Wolf, Fischotter) liegt keine Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen vor. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Innerhalb des Baubereiches sowie im weiteren Umfeld des Vorhabens sind keine Laichgewässer vorhanden. Ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Baubereich ist nicht zu erwarten, da die Arten in der Regel im Umfeld ihrer Laichgewässer verbleiben, wenn ihnen dort die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit regelmäßigen saisonalen Wanderungen durch das Satzungsgebiet ist nicht zu rechnen, da sich dieses nicht im Wanderungsbereich zwischen geeigneten Teilhabitaten der Amphibien befindet.

Reptilien

Durch das Vorhaben werden keine aktuellen Lebensstätten der Reptilien des Anhang IV der FFH-RL (Glattnatter, Würfelnatter, Zauneidechse) beansprucht. Es handelt sich zwar um einen überwiegend trockenen, sonnigen Standort. Es fehlt jedoch an Versteckmöglichkeiten (Steinhaufen, Holzhaufen etc.) und Eiablageplätzen mit gut grabbarem Substrat. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Die in Sachsen vorkommenden Wirbellosen (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an eine spezielle Lebensraumausstattung bzw. spezielle Strukturen gebunden.

Käfer

In Sachsen vorkommende Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Breitrand und Schmalbindiger-Breitflügel-Tauchkäfer besiedeln Stillgewässer, ihr Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Eremit und Heldbock zählen zu den holzbewohnenden (=xylobionten) Käferarten. Der Heldbock siedelt sich ausschließlich in Stiel- und Traubeneichen an, diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Optimale Lebensräume des Eremiten sind ältere, sonnenexponierte Laub-/Obstbäume. Essentiell ist das Vorhandensein großer mulmgefüllter Höhlen in den Laubbäumen. Innerhalb des Plangebietes bleibt der Altbobstbaumbestand erhalten. Mit dem Vorhaben sind keine Fällungen alter, totholzreicher Bäume verbunden. Eine Betroffenheit xylobionter Käfer kann ausgeschlossen werden.

Libellen

In Sachsen vorkommende Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit aller Libellenarten kann aufgrund der Lebensraumausstattung (fehlende Gewässer im Plangebiet und dessen näherer Umgebung) ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Sachsen vorkommende Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Schmetterlinge sind in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden. Die Wirtspflanze von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Große Wiesenknopf. Der Eschen-Scheckenfalter ist an das Vorkommen von Eschen gebunden. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind überwiegend an verschiedenen Weidenröschen-Pflanzen zu finden. Die Lebensräume der Raupen des Großen Feuerfalters sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen, auf denen nicht-saure Ampfer-Arten wachsen. All diese Wirtspflanzen bzw. Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes, welches als Garten mit intensiv gemähten Wiesenbereichen genutzt wird, nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Entsprechend der Lebensraumansprüche ist innerhalb des Satzungsgebietes bzw. dessen näheren Umgebung das Vorkommen folgender Gruppen potenziell als Brutvögel möglich:

- Baumhöhlenbrüter (u.a. Spechte, Star, Kohlmeise)
- Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (u.a. Turteltaube, Amsel)

Eine Betroffenheit kann für folgende Brutvogel-Gruppen ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Brutplätze bzw. Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter - potenzielle Brutplätze in Sträuchern und Gebüsch im Garten
- Offenlandarten (Brutplätze meist am Boden in der Deckung höheren Bewuchses, benötigen übersichtliches Gelände, v. a. auf Extensivgrünland, feuchten Wiesen, extensiven Acker- oder Wiesenrainen, Ruderalfluren u. ä. mit einzelnen Sitzwarten; u. a. Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche)
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume, Röhrichtbrüter
- Brutvogelarten der Wälder
- Greifvögel und frei brütende Eulen – potenzielle Brutplätze im Wald und am Waldrand, auf Hochspannungsmasten
- Gebäude- und Nischenbrüter der Greifvögel und Eulen – potenzielle Brutplätze in speziellen Gebäuden (Kirchtürme, Scheunen; u. a. Turmfalke, Schleiereule)
- Gebäude- und Nischenbrüter in und an Gebäuden der angrenzenden Siedlung (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe)

Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Dies betrifft im vorliegenden Fall folgende Gruppen der Brutvögel:

- Baumhöhlenbrüter (u. a. Spechte, Star, Kohlmeise)
- Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (u. a. Turteltaube, Amsel)

Die Prüfung kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich zwei alte und zwei junge Obstbäume. Drei der vier Bäume stehen in der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und bleiben somit erhalten. Nur ein junger Obstbaum steht am Rand der zukünftigen Baufläche. Er ist ca. 5 Jahre alt und weist noch keine Höhlen auf. Auch ist die Baumkrone noch zu klein und zu licht, so dass sie noch nicht zum Nestbau genutzt wird. Somit besteht keine Gefahr, dass Tiere am Brutplatz während der Fällung von Bäumen verletzt oder getötet werden.

Betriebsbedingt sind mit der Planung keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z. B. durch Kollision).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Das Vorhaben führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Freibrüter. Es steht nur ein junger Obstbaum am Rand der zukünftigen Baufläche. Dieser weist noch keine Baumhöhle auf, auch ist kein Nistkasten am Baum angebracht. Die Baumkrone ist noch sehr klein und licht, so dass sie noch nicht zum Nestbau genutzt wird.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches im Osten und Süden von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon siedlungstypischen Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Es sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen und auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des Satzungsgebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.